

▪ **Kinderrechte beim Wohnungs- und Städtebau achten und schützen!  
Stellungnahme der BAG Kinderinteressen e.V. zur geplanten Änderung des  
Baugesetzbuches (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Die BAG Kinderinteressen e.V. begrüßt grundsätzlich das Anliegen der Bundesregierung, Planungs- und Genehmigungsverfahren im Städtebau effizienter und praxisnäher zu gestalten. Städte und Gemeinden stehen unter erheblichem Druck, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, Infrastruktur auszubauen und Transformationsprozesse zügig umzusetzen. Gerade deshalb ist es wichtig, dass Beteiligungsrechte nicht geschwächt oder in ihrer Sichtbarkeit reduziert werden. Mit Sorge betrachten wir daher die geplante Streichung des Satzes in § 3 Abs. 1 BauGB:

„Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.“

Aus juristischer Sicht mag argumentiert werden, dass Kinder und Jugendliche selbstverständlich weiterhin Teil der Öffentlichkeit bleiben. Aus Sicht kommunaler Praxis, demokratischer Beteiligungskultur und der Umsetzung von Kinderrechten ist die ausdrückliche Benennung jedoch von erheblicher Bedeutung.

**Sichtbarkeit schafft Beteiligung**

Die Erfahrung aus kommunalen Planungsprozessen zeigt deutlich: Beteiligung geschieht nicht automatisch. Ob Kinder und Jugendliche tatsächlich angesprochen, informiert und beteiligt werden, hängt wesentlich davon ab, ob ihre Beteiligung ausdrücklich mitgedacht und aktiv eingefordert wird.

Die derzeitige Formulierung im Baugesetzbuch hat dabei eine wichtige Signalwirkung. Sie macht deutlich, dass junge Menschen nicht lediglich „mitgemeint“, sondern eigenständige Träger von Beteiligungsrechten sind. Gerade in Planungsverfahren, die häufig von Fachsprache, komplexen Unterlagen und formalen Beteiligungsformaten geprägt sind, braucht es diese ausdrückliche Sichtbarkeit.

Wird die Formulierung gestrichen, besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche in der praktischen Umsetzung wieder stärker aus dem Fokus geraten. Dies betrifft insbesondere:

- den kinder- und jugendgerechten Wohnungs- und Städtebau
- die Entwicklung altersgerechter Beteiligungsformate,
- die aktive Ansprache junger Menschen,
- die Berücksichtigung ihrer Perspektiven und Bedarfe in Abwägungsprozessen,
- sowie die politische und verwaltungsinterne Priorisierung von Kinder- und Jugendbeteiligung.

Die Streichung sendet damit ein problematisches Signal: Beteiligung junger Menschen erscheint nicht mehr ausdrücklich erwähnenswert.

- **Städtebau betrifft Kinder und Jugendliche unmittelbar**

Bauleitplanung gestaltet die Lebensräume junger Menschen unmittelbar. Entscheidungen über Verkehrsflächen, Wohngebiete, Grünräume, Schulwege, Freizeitflächen oder Aufenthaltsorte beeinflussen den Alltag von Kindern und Jugendlichen oft über Jahrzehnte hinweg.

Kinder und Jugendliche verfügen dabei über eigene Perspektiven auf Sozialräume, Mobilität, Sicherheit, Aufenthaltsqualität und Teilhabe. Diese Sichtweisen unterscheiden sich häufig deutlich von denen Erwachsener und stellen eine wichtige fachliche Ressource für nachhaltige Planung dar.

### **Kinder und Jugendliche sind keine Störenfriede!**

Im Wohnungs- und Städtebau werden Kinder und Jugendliche als Störfaktoren wahrgenommen. Sowohl in Mehrfamilienhäusern als auch im direkten Wohnumfeld fühlen sich Nachbar\*innen durch Spielgeräusche, Musik und altersspezifischen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen gestört. Dies zeigt sich an den Altersbeschränkungen und eingeschränkten Nutzungszeiten von öffentlichen und privaten Spielplätzen. In dicht bebauten Quartieren können keine neuen Bolzplätze (mehr) entstehen, da der gesetzlich vorgegebene Abstand zur Wohnbebauung nach Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchG) nicht eingehalten werden kann – selbst, wenn eine Freifläche zur Verfügung stünde. Um dem heutigen Bedarf an Wohnraum nachzukommen, verdichten zudem die Gemeinden bestehende Wohngebiete, indem Freiflächen bebaut werden, die bisher für Sport und Spiel genutzt wurden. Altersgerechte Angebote wie z.B. Jugendhäuser werden aus finanziellen Gründen in Bauplanverfahren nicht mehr aufgeführt.

Der Wohnungs- und Städtebau der heutigen Zeit fördert bei Kindern und Jugendlichen das Gefühl, nirgend erwünscht zu sein, und verhindert ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Eine zukunftsfähige kinder- und jugendgerechte Stadtentwicklung ist daher auf die Beteiligung junger Menschen angewiesen — nicht trotz, sondern gerade wegen der Herausforderungen schneller Planungs- und Transformationsprozesse.

### **Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention (Bundesgesetz)**

Die ausdrückliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Planungsverfahren entspricht zudem den Verpflichtungen Deutschlands aus der UN-Kinderrechtskonvention.

### **Artikel 3 UN-KRK – Vorrang des Kindeswohls**

Nach Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ist das Wohl des Kindes (best interests of the child) bei allen Maßnahmen öffentlicher Stellen **vorrangig** zu berücksichtigen. Städtebauliche Planungen wirken sich unmittelbar auf Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen aus. Eine angemessene Berücksichtigung des Kindeswohls setzt voraus, dass junge Menschen überhaupt sichtbar adressiert und beteiligt werden.

## ▪ Artikel 4 UN-KRK – Verpflichtung zur Umsetzung von Kinderrechten

Art. 4 UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete gesetzgeberische Maßnahmen zur Umsetzung der Kinderrechte zu treffen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Streichung einer expliziten Beteiligungsnennung zumindest widersprüchlich. Selbst wenn keine unmittelbare rechtliche Einschränkung beabsichtigt ist, reduziert die Änderung die Sichtbarkeit kinderrechtlicher Anforderungen im Gesetzestext.

## Artikel 12 UN-KRK – Recht auf Beteiligung

Art. 12 UN-KRK garantiert Kindern das Recht, ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern. Dies umfasst ausdrücklich auch Planungs- und Entscheidungsprozesse im kommunalen Raum. Beteiligung darf dabei nicht nur theoretisch möglich sein, sondern muss praktisch erreichbar bleiben. Die ausdrückliche gesetzliche Benennung von Kindern und Jugendlichen unterstützt Kommunen dabei, entsprechende Beteiligungsstrukturen vorzuhalten und weiterzuentwickeln.

## Beteiligung ist kein Verfahrenshindernis

Kinder- und Jugendbeteiligung steht einer Beschleunigung von Planungsverfahren nicht entgegen. Im Gegenteil: Frühzeitige Beteiligung kann dazu beitragen, Konflikte früh zu erkennen, Akzeptanz zu stärken und die Qualität von Planungen nachhaltig zu verbessern. Kommunen benötigen daher nicht weniger, sondern mehr Unterstützung bei der Entwicklung guter Beteiligungspraxis.

## Unsere Forderung

Die BAG Kinderinteressen e.V. fordert den Bundestag und Bundesrat auf, die bestehende Formulierung in § 3 Abs. 1 BauGB beizubehalten:

„Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.“

Die ausdrückliche Benennung junger Menschen stärkt Beteiligungskultur, unterstützt Kommunen in der Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten und entspricht den Verpflichtungen Deutschlands aus der UN-Kinderrechtskonvention. Kinder und Jugendliche dürfen in demokratischen Planungsprozessen nicht nur mitgemeint sein. Sie müssen sichtbar altersgerecht beteiligt bleiben.

## Kontakt:

BAG Kinderinteressen e.V.

c/o Der Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V.

Hamburger Str. 39b, Haus F

01067 Dresden

Telefon: 0351/42 42 064

[info@kinderinteressen.de](mailto:info@kinderinteressen.de)

[www.kinderinteressen.de](http://www.kinderinteressen.de)